

## **Satzung**

der Stadt Haan über die Veränderungssperre Nr. 22 für  
ein Teilgebiet des Bebauungsplans Nr. 143 „Windhövel“

Auf Grund der §§ 14 (1) und 16 (1) des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. IS. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. IS.1748); in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), hat der Rat der Stadt Haan am 16.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Für ein Teilgebiet des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 143 „Windhövel“ wird eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB beschlossen. Die genaue Gebietsabgrenzung wird durch die zeichnerische Darstellung, welche Bestandteil der Satzung ist, festgelegt.

### **§ 2**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§1) dürfen

- 1./ Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- 2./ erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

### **§ 3**

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

### **§ 4**

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

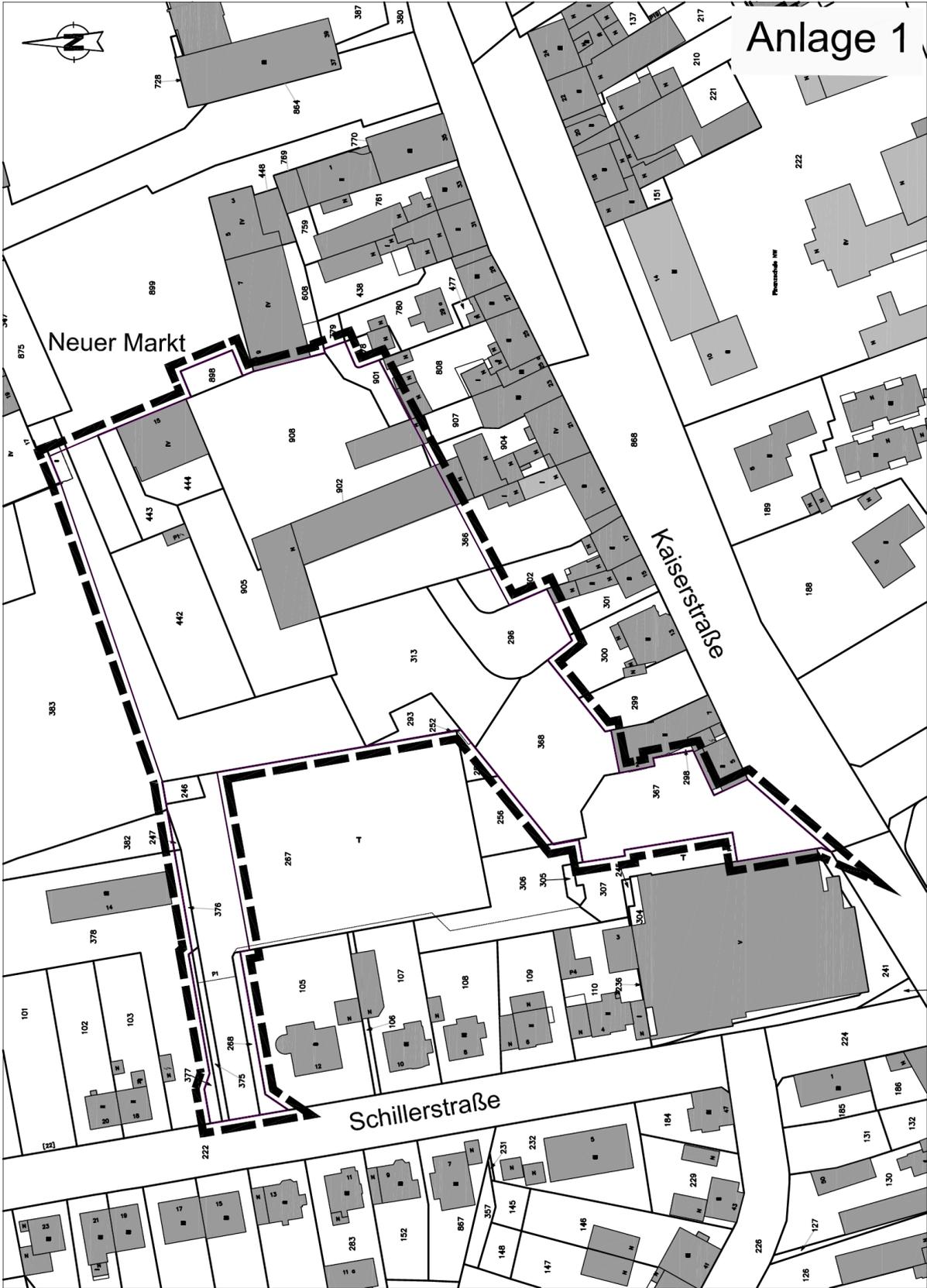
### **§ 5**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 143 „Windhövel“, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 (1), Satz 3 und (2) BauGB bleibt unberührt.

Anlage: Gebietsabgrenzung der Veränderungssperre Nr. 22 für das Teilgebiet des Bebauungsplans Nr. 143 „Windhövel“

Haan, den

Knut vom Bovert  
Bürgermeister



Anlage 1



Neuer Markt

Kaiserstraße

Schillerstraße



Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 22 (Windhovel)

